

# RS OGH 2001/1/23 7Ob265/00x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.01.2001

## Norm

ABGB §364

ABGB §1168a

ABGB §1379

## Rechtssatz

Bei mündlichem Werkvertragsabschluss ohne Bezugnahme auf den Baubewilligungsbescheid, AVB des Werkbestellers oder Ö-Normen (Handelsbrauch wurde nicht behauptet) und ohne Vorbehalt der Schriftlichkeit des Vertrages kann der dem Baubewilligungsbescheid entgegenstehende, aber vereinbarte Hauptleistungsgegenstand nicht einseitig dadurch abgeändert werden, dass in einem nachfolgenden schriftlichen Werkvertragstext des Werkbestellers nun die Geltung seiner AVB vereinbart werden soll, in denen die Baubewilligung als Vertragsgrundlage genannt wird, ohne sie allerdings vorzulegen. Ein Novationswille der Parteien ist, wenn der Werkunternehmer den Vertrag bloß unbeanstandet unterfertigt, nicht zu erkennen, da bereits nach der mündlichen Vereinbarung mit der Ausführung des Werkes begonnen werden musste.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 265/00x  
Entscheidungstext OGH 23.01.2001 7 Ob 265/00x

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0114602

## Im RIS seit

22.02.2001

## Zuletzt aktualisiert am

22.10.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)